

Niederschrift

(UVP/006/2014)

über die 2. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB 77 am Dienstag, dem 03.06.2014, 16:00 - Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- . Werkausschuss EB 77:
 - 5. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77
 - 5.1. EB 77: Jahresabschluss 2013 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) 771/001/2014
Kenntnisnahme
 - 6. Anfragen Werkausschuss EB77
- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss:
 - 7. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 7.1. Gewässersanierung Erba-Weiher; Abschlussdokumentation der Sanierungsuntersuchungen und Vorkonzept Sanierung Erba-Weiher und Röthelheimgraben 31/008/2014
Kenntnisnahme
 - 7.2. Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 07.05.2014 bis 12.05.2014 321/002/2014
Kenntnisnahme
 - 8. Zukünftige Baustellen im Stadtgebiet
mündlicher Vortrag
 - 9. Resolution "Mindestabstände von Windkraftanlagen" 31/007/2014
Gutachten
 - 10. CSU-Fraktionsantrag Nr. 33/2014: Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens 31/263/2014

- im Bereich Klosterwald 15 und Herausnahme des Grundstücks Flur-
Nr. 350/2, Gemarkung Frauenaarach, aus dem
Landschaftsschutzgebiet zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus
- Beschluss
11. Anhebung der VGN - Tarife zum 01. Januar 2015 III/001/2014
Gutachten
12. Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2013 des
Amtes 32 32/001/2014
Beschluss
13. Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an Erlanger
Schulen 321/126/2014
Beschluss
14. Vermarktungskonzept, Zuteilungskriterien, Verkaufspreise und
Vertragskonditionen für die Energie-Plus-Siedlung Baugebiet 411 231/002/2014
Gutachten
15. Neubau Operatives Zentrum - Vorstellung des Planungsstandes 611/008/2014
Präsentation ca. 17:30 Uhr Kenntnisnahme
16. Verkehrsentwicklungsplan Erlangen - hier: Rückblick auf das 3.
Forum und die Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung 613/189/2014
Beschluss
17. Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8, Ausbaustrecke
Nürnberg-Ebensfeld / S-Bahn Nürnberg-Forchheim;
hier: Neubau der Martinsbühler Straße/ Fuchsgarten/ Münchener
Straße mit Kreuzungsbauwerken 613/001/2014
Beschluss
18. Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen 611/001/2014
- Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt -
hier: Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs Beschluss
19. Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen 611/003/2014
- Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt -
hier: Erlass einer Veränderungssperre Gutachten
20. Bebauungsplan Nr. 306 B der Stadt Erlangen 611/002/2014
- Teile des Quartiers Lorlebergplatz -
hier: Aufstellungsbeschluss Beschluss
- 20.1. Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen 611/236/2014
- Graf-Zeppelin-Straße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Sitzungsgutachten/Satzungsbeschluss Gutachten
- Tischauflage**
21. Anfragen

TOP

Werkausschuss EB 77:

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

TOP 5.1

771/001/2014

**EB 77: Jahresabschluss 2013
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)**

Sachbericht:

Der Jahresabschluss 2013 des EB 77 wurde von der Werkleitung gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) im April 2014 aufgestellt.

Er wurde den Mitgliedern des Werkausschusses direkt zugeleitet und enthält im Detail:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftszweigen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Dünkel Storg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH und wurde in der Zeit vom 28. April bis 16. Mai 2014 durchgeführt. Auch dieser 12. Jahresabschluss des EB 77 wurde wieder ohne Einwendungen testiert.

Zur finanziellen Situation des Betriebs inkl. der Auswirkungen der Mittelsperre vom 10. April 2014 wird auf die gesonderte Vorlage in diesem Ausschuss verwiesen.

Weitere Behandlung in den Gremien des Stadtrats:

Die Begutachtung durch den Werkausschuss sowie die Beschlussfassung des Stadtrats über den geprüften Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung sind nach Vorlage des Prüfberichts und ergänzender Prüfung des Revisionsamtes im November 2014 vorgesehen.

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik möchte diesen Tagesordnungspunkt absetzen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 6

Anfragen Werkausschuss EB77

TOP

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss:

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 7.1

31/008/2014

Gewässersanierung Erba-Weiher; Abschlussdokumentation der Sanierungsuntersuchungen und Vorkonzept Sanierung Erba-Weiher und Röthelheimgraben

Sachbericht:

Ursprünglich diente der künstlich angelegte Teich zur Kühlung der Maschinen in der Erlanger Baumwollspinnerei (Erba). Nach dem Abriss des Firmengeländes in den 80er Jahren liegt der Erba-Weiher nun in einer öffentlichen Grünanlage am Rande des innenstadtnahen Wohngebietes „Spinnereisiedlung/Färberhof“.

Der Röthelheimgraben wird im Bereich Färberhof durch ein hohes Querbauwerk zu einem lang gestreckten Stillgewässer (Erba-Weiher) aufgestaut. Die Wehranlage ist seit langem undicht. Die seitliche Umströmung der Ufermauern ist auf die fehlende Abdichtung der Weihersohle, die aus durchlässigem Tor-Sand-Schichten besteht, zurückzuführen.

Durch geringe Wasserführung des Röthelheimgrabens ist der Teich nunmehr nur noch in den Frühjahrsmonaten ausreichend gefüllt. Im Laufe des Jahres nimmt der Wasserspiegel stark ab. Zurück bleibt ein Unort – ein schlammiger Tümpel, der so gar nicht zum Verweilen einlädt.

Im Oktober 2011 wurde das Planungsbüro TEAM 4 mit der Erstellung eines Vorkonzeptes für den Röthelheimgraben im Bereich Färberhof beauftragt. Zu fertigen sind mehrere Vorentwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

Für die Entnahme und Verwertung des Weiherschlammes wurden in der Folge orientierende Untersuchungen des Schlammes veranlasst, zunächst nur im Bereich der Stauanlage, später dann auch entlang der Flanken des Weihers.

Als zusammenfassendes Ergebnis der zunächst orientierenden bodenschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Untersuchungen bleibt eine deutliche Belastung des Schlammes mit Kohlenwasserstoffen, PAK`s (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe), Antimon (von der Umweltrelevanz zwischen Cadmium und Arsen einzuordnen), Arsen, Blei, Zink und Zinn festzuhalten.

Für die weitere Planung bestand insofern Klärungsbedarf bezüglich des Umfangs der weiteren Maßnahmen (Detailuntersuchung, Sanierung, Entsorgung). In der weiteren Beurteilung war davon auszugehen, dass der Schlamm aus dem Erba-Weiher einer Bodenaufbereitungsanlage oder aber einer Deponierung zuzuführen ist. In beiden Fällen ist von erheblichen Mehrkosten auszugehen.

Im Rahmen eines langwierigen Abstimmungsprozesses mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg musste zunächst ein „Konzept für die Festlegung und Begründung eines Untersuchungsumfanges im Hinblick auf notwendige bodenschutzrechtliche, abfallrechtliche sowie die Kampfmittelfreiheit betreffende Untersuchungen im Vorfeld der weiteren Planungs- und Umbaumaßnahme“ beauftragt, erstellt und wiederum abgestimmt werden.

Nachdem Ende August 2013 schließlich Konsens zum Untersuchungskonzept erzielt wurde, konnten die notwendigen Leistungen für die erforderlichen Probenahmen und Analysen für die bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen angefragt, beauftragt und durchgeführt werden. Die Abschlussdokumentation datiert vom 04.11.2013.

Der Gutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

- Bodenschutzrechtliche Untersuchung des Wirkungspfades Boden – Wasser:
Bei einer Rammkernsondierung wurde eine geringe Prüfwertüberschreitung für Blei festgestellt. Trotz dieser Überschreitung wird aktuell aus gutachterlicher Sicht nicht befürchtet, dass von den im Unterlager vorgefundenen Belastungen eine Prüfwertüberschreitung am Ort der Beurteilung langfristig zu befürchten ist, da sich das Unterlager in der Tiefe weiter fortsetzt. Auch in Betracht des nur lokal begrenzten Schadstoffpotentials sind zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen nicht angezeigt.
- Bodenschutzrechtliche Untersuchung des Wirkungspfades Boden – Mensch:
Die durchgeführten Untersuchungen erbrachten keinerlei Prüfwertüberschreitungen. Es sind keine weiteren Untersuchungsmaßnahmen angezeigt.
- Bodenschutzrechtliche Untersuchung des Wirkungspfades Boden – Oberflächengewässer:
Es sind keine weiteren Untersuchungen angezeigt.
- Abfallrechtliche Untersuchungen:
Bereich 1 (Wehr): Einstufung in > Deponieklasse III; Bereich 2 (Zulauf): Einstufung in Deponieklasse II.

Die Endfassung des Vorkonzeptes zur Sanierung des Erba-Weiher und Röthelheimgrabens datiert vom 30.04.2014. Die untersuchten Varianten reichen von einer vollständigen Entschlammung des Erba-Weiher mit Abdichtung der Sohle und des Wehres (Kosten rd. 299.000 €) bis zu einer vollständigen Auflassung des Erba-Weiher mit Herstellung eines naturnahen Gewässerlaufes (Kosten rd. 138.000 €).

Der Wassermangelsituation im Röthelheimgraben Rechnung tragend, wird als nachhaltigste Lösung eine Verkleinerung des Erba-Weiher mit Anlage eines naturnahen Gewässerbettes im Oberlauf vorgeschlagen. Der Lösungsansatz umfasst folgende Teilmaßnahmen:

- Rückbau der sanierungsbedürftigen Wehranlage, Abdichten des Untergrundes und Ersatzbau als Schwelle mit Grundablass und temporärer Sohlgleite
- Entnahme und Verwertung des Schlammes im Ablaufsegment des Weiher mit anschließender Abdichtung der Weihersohle
- Auflassung des Weiher im oberen Drittel und Ausbau des Röthelheimgrabens in diesem Bereich als natürlich geschwungener Bachlauf

Wesentliche Vorteile der Variante sind, dass die Durchgängigkeit des Röthelheimgrabens am derzeitigen Wehr wieder hergestellt wird und der verkleinerte Erba-Weiher als attraktives Element in der Grünachse Röthelheimgraben erhalten bleibt. Für die Variante sind Kosten von rd. 172.000 € zu veranschlagen.

Angesichts der großen Bedeutung dieser Wasserfläche für die Gestaltung und Attraktivität der Parkanlage hat sich das Planungsamt der Stadt für diejenige Variante ausgesprochen, die einen möglichst großen Teil der bisherigen Wasserfläche erhält. Von der Abteilung Stadtgrün im EB77 wurde auf die Bedeutung eines einigermaßen konstanten Grundwasserspiegels für den Erhalt des alten Eichenbestandes hingewiesen. Eine Auflassung des Erba-Weiher mit einer vollständigen Renaturierung des Röthelheimgrabens, der im Sommer zeitweise trocken fällt, erfüllt nicht die

Anforderungen an eine attraktive Grünfläche.

Der Wiederherstellung des „historischen Zustandes“ gaben auch die Anlieger und Besucher bei der Veranstaltung „AuWeiHER“ am Erba-Weiher im Juni 2012 den Vorzug.

Mit Datum 30.04.2014 teilt die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde mit, dass sie sich der gutachterlichen Auffassung im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden – Wasser anschließen kann. Für die geplante (Teil-)Entschlammung gilt aufgrund der vorgefundenen Schadstoffbelastungen, dass die ordnungsgemäße Entsorgung / Verwertung (wenn möglich) sicherzustellen und zu gegebener Zeit nachzuweisen ist. Zum vorgelegten Vorkonzept zur Sanierung des Erba-Weiher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände.

Im Haushalt 2014 stehen für die dringend notwendige Sanierung des Erba-Weiher rd. 50.000 € zur Verfügung. Im Zuge der Mittelübertragung von HH-Resten aus 2013 nach 2014 können aus dem Inv.Ansatz „Baul. Umsetzung Gewässerentwicklungsplan“ weitere 100.000 € für den ökologischen Ausbau des Röthelheimgrabens im Bereich Erba-Weiher zur Verfügung gestellt werden.

Analog „Alterlanger See“ soll die Sanierungsmaßnahme teilweise durch Sponsoring finanziert werden. Das von der Brauerei Kitzmann initiierte Spendenaufkommen beläuft sich bis dato auf rd. 20.000 €.

Dem Grunde nach stehen damit auskömmliche Mittel in Höhe von gesamt 170.000 € zur Verfügung.

Soweit sich die Kosten der Maßnahme auf eine Verbesserung der Gewässerökologie beziehen, ist von einer anteiligen staatlichen Förderung von 45 % auszugehen. Ein entsprechender Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahme wurde beim Freistaat Bayern bereits gestellt.

Am 23.07.2014 um 19.00 Uhr soll das Projekt erneut mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern seitens der Verwaltung vor Ort erläutert und diskutiert werden.

Abschlussdokumentation der Sanierungsuntersuchungen und Vorkonzept Sanierung Erba-Weiher und Röthelheimgraben können beim Amt für Umweltschutz und Energiefrage, Herrn Baum, eingesehen werden.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter soll diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2

321/002/2014

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 07.05.2014 bis 12.05.2014

Sachbericht:

In der Zeit vom 07.05.2014 bis 12.05.2014 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen.

- | Nr. | Datum | Bezeichnung |
|-----|------------|--|
| 1. | 07.05.2014 | Parkplatz Frauenklinik
Zulassung der Ausfahrt aus dem Parkplatz Frauenklinik auf die Östliche Stadtmauerstraße (Entfernung von 6 Verkehrszeichen). |
| 2. | 08.05.2014 | Cedernstraße
Neuordnung der personenbezogenen Behindertenparkplätze im Südteil der Cedernstraße. |
| 3. | 12.05.2014 | Goethe-/Heuwaagstraße
Einbau von vier zusätzlichen Pollern im Kurvenbereich Goethe-/Heuwaagstraße. |

Ergebnis/Beschluss:

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

Zukünftige Baustellen im Stadtgebiet

Vortrag

TOP 9

31/007/2014

Resolution "Mindestabstände von Windkraftanlagen"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Position der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen steht klar hinter der Energiewende. Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch die Nutzung der Windenergie. Sie ist kostengünstig und beansprucht wenig Fläche. Die wirtschaftliche Erzeugung von Strom in Bayern ist durch moderne Windkraftanlagen möglich.

Das Gesetz zu Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) – Mindestabstände von Windkraftanlagen beinhaltet eine Forderung nach höheren Abständen zwischen Windrädern und

Wohnbebauung. Diese sogenannte 10-H-Regelung behindert den Ausbau der Windenergie in Bayern in erheblichem Maße und bedeutet eine Ausbremsung der Energiewende.

Speziell eine wirtschaftliche Umsetzung der Energiewende in Bayern wird durch eine Erhöhung der Abstandsflächen auf 10-H und einem damit verbundenen Entzug der Privilegierung massiv gefährdet. Flächen für Windenergie würden in Bayern kaum noch zur Verfügung stehen, weswegen die Windenergie kaum noch eine Rolle im regionalen Energiemix einnehmen wird und die von der Bayerischen Staatsregierung angestrebten ehrgeizigen Ziele bezüglich des Ausbaus der regenerativen Stromerzeugung in Bayern nicht erreicht werden können.

Kosten

Wir stimmen der Aussage im Gesetzentwurf nicht zu, dass durch die Einführung der 10-H-Regelung keine zusätzlichen Kosten entstehen, denn die verbleibenden Standorte sind in der Regel infrastrukturmäßig deutlich aufwändiger zu erschließen. Durch diese Erschwerung der Energiewende muss außerdem mehr Strom aus Kohlekraftwerken bezogen werden, was erhebliche Kosten durch Umweltschäden nach sich zieht, und/oder zusätzlich neue Stromleitungstrassen für den Transport von Energie gebaut werden.

Darüber hinaus werden Investitionskosten vernichtet. Im Vertrauen auf verlässliche Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber haben zahlreiche Stadtwerke, Kommunen und Bürgergenossenschaften begonnen, unter Aufwendung beachtlicher Investitionen Standorte auszuweisen, vorzuerschließen und Anlagen zu planen.

Der zum 4. Februar 2014 festgelegte Stichtag, zu dem ein vollständiger Antrag auf bau- und immissionsrechtliche Genehmigung gestellt sein musste, ist aufgrund der langen Planungszeiten von Windenergieanlagen keine Sicherung vor Investitionsverlusten. Er erfüllt nicht die Anforderungen an einen angemessenen Vertrauensschutz für die Investoren.

Viele des bereits vorhandenen Windparks sind aufgrund des bisher geltenden Rechts wesentlich näher an Ortschaften, als 2 km. Ein Zubauen einzelner zusätzlicher Windräder innerhalb dieser Windparks muss möglich sein, wenn die zusätzlichen Anlagen die bisher vorhandenen Abstände zu den Ortschaften nicht unterschreiten. Gleiches gilt für das Repowering. In beiden Fällen kann die regenerative Stromerzeugung sehr kostengünstig ausgebaut werden, da die erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist. In anderem Fall entstehen erhebliche Zusatzkosten.

Bürgerbeteiligung

Selbst die angedachten Ausnahmeregelungen beinhalten einen hohen planerischen und bürokratischen Aufwand und stellen keine praktikable Alternative zu der bestehenden Regelung dar.

Die von der Bayerischen Staatsregierung gewünschte Befriedung wird nicht eintreten, da einzelne benachbarte Kommunen unterschiedliche Beschlüsse fassen werden und somit Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sind. Abgrenzungsfragen zur Struktur der Gebäude und freie

Flächen zur Siedlungserweiterung werfen weitere ungeklärte Fragen auf, für die es keine Rechtssicherheit geben wird.

Die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen ist mit Hilfe der Regionalplanung in Bayern in der Vergangenheit bereits im Einklang mit den Interessen der Bürger vor Ort erfolgt. Auch die Verhinderung des Baus neuer Anlagen aufgrund der Ablehnung von Bürgern ist möglich und wurde an zahlreichen Standorten umgesetzt. Die Regionalplanung hat somit den Zweck der Bürgerbeteiligung erfüllt und dafür gesorgt, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur dort ausgewiesen werden, wo die Bürger mehrheitlich dafür sind. Eine Regelung von geringeren Abstandsflächen mittels Bebauungs- und Flächennutzungsplänen als Aufgabe der Kommunen und Gemeinden ist nicht notwendig, sondern kontraproduktiv.

Fazit

Aus allen vorgenannten Gründen lehnen wir daher den Gesetzentwurf ab und fordern die Bayerische Staatsregierung auf, auf die Nutzung der Länderöffnungsklausel zu verzichten und jegliche Unsicherheiten bezüglich etwaiger rückwirkender Stichtagsregelungen umgehend zu beseitigen. Eine 10-H-Regelung verstößt gegen die Privilegierung von Windenergieanlagen und verhindert eine wirtschaftliche, demokratische, beteiligungsorientierte und damit von Bürgern und Kommunen getragene Energiewende.

Mit einer massiven Erschwerung des Ausbaus der Windenergie wird nicht nur die Energiewende ausgebremst, es werden auch Arbeitsplätze und getätigte finanzielle Investitionen vernichtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Volleth soll dieser Tagesordnungspunkt in den Stadtrat verwiesen werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 10

31/263/2014

CSU-Fraktionsantrag Nr. 33/2014: Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens im Bereich Klosterwald 15 und Herausnahme des Grundstücks Flur-Nr. 350/2, Gemarkung Frauenaarach, aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Grundstück Flur-Nr. 350/2, Gemarkung Frauenaarach ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erlangen mit zwei Nutzungen dargestellt: der Westteil als Grünfläche und Landschaftsschutzgebiet, der Ostteil als Mischgebiet ohne Bebauungsplan. Aufgrund der örtlichen Situation ist der westliche Grundstücksteil bauplanungsrechtlich als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es privilegiert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden (§ 35 Abs. 2 BauGB), wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Errichtung eines Wohnhauses werden öffentliche Belange beeinträchtigt, nämlich im Wesentlichen solche des Natur- und Landschaftsschutzes, dies aus folgenden Gründen:

- Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet am südexponierten Hang des Aurachtales.
- Der FNP mit integriertem Landschaftsplan stellt das Kleingartenareal als Grünfläche dar.
- Die beantragten planerischen Änderungen würden einen Präzedenzfall schaffen.
- Das Grundstück liegt nicht an einer öffentlichen Straße.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aus Sicht der Naturschutzbehörde soll der Status Quo beibehalten werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Bebauung wurde mit Schreiben vom 18.11.2013 bereits eine Bauvoranfrage gestellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik beantragt den Antragstext wie folgt zu ändern:

Die Landschaftsschutzgrenze des Grundstückes Flur-Nr 350/2 ist entsprechend des Antrages des Bauwerbers zu ändern. Die Verwaltung wird beauftragt zeit- und möglichst ortsnah für Kompensation zu sorgen.

Ergebnis/Beschluss:

~~1. Das Bauvorhaben ist abzulehnen, weil öffentliche Belange entgegenstehen.~~

1. Die Landschaftsschutzgrenze des Grundstückes Flur-Nr 350/2 ist entsprechend des Antrages des Bauwerbers zu ändern. Die Verwaltung wird beauftragt zeit- und möglichst ortsnah für Konzession zu sorgen.

2. Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 33/2014 vom 15.02.2014 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 11 gegen 3

TOP 11

III/001/2014

Anhebung der VGN - Tarife zum 01. Januar 2015

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Grundsätze zur Tariffortbildung sind in Artikel 5 Grundvertrag geregelt:

„Die Verbundgesellschaft hat sich bei der Erfüllung der ihr nach Artikel 4 übertragenen Aufgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu richten. Insbesondere hat sie ...

3. den Verbundtarif jährlich zu überprüfen und auf eine Anpassung entsprechend der Aufwands- und Ertragsentwicklung bei den Verbundunternehmen, den Marktgegebenheiten und den Ausgleichsleistungen der Grundvertragspartner hinzuwirken.“

Ergänzend zu dem Artikel 5 Grundvertrag ist mit dem so genannten Atzelsberger Beschluss vom 8. Juli 2000 und dem Beschluss zur Weiterentwicklung Atzelsberg vom 26. Juli 2007 vereinbart worden, die Verbundtarife auch auf der Grundlage eines VGN-spezifischen Warenkorbindex jährlich fortzuschreiben.

Grundlage für die Tariffortschreibung 2015 bildet der VGN-Warenkorb, der eine durchschnittliche Kostensteigerung der Verbundunternehmen von 2014 auf 2015 mit 2,49 % bewertet. Auf diesen Index erfolgt ein Zuschlag von 0,5 % gemäß Ziffer 2 des Beschlusses zur Neuregelung des Zuschlags für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste aus Verbundraumerweiterungen.

Damit beträgt die für die Tariffortschreibung maßgebende Preisanhebung 2015 durchschnittlich 2,99 %. Die Gesellschafterversammlung des VGN hat am 25. März 2014 den Richtungsbeschluss zur Tariffortschreibung 2015 um diesen Wert einstimmig getroffen. Der Grundvertragsausschuss des VGN hat diesen Richtungsbeschluss am 29. April 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Regularien zur Preisfindung

Die Preisfindung für jede einzelne Fahrausweisart folgt einem festen Verfahren: Zur Erreichung des verbundweiten Erhöhungsfaktors sind in einem ersten Schritt die Stückzahlen der Fahrausweise in den einzelnen Tarifbereichen zu berücksichtigen. Für die Tarifstufe Z, die in Erlangen bzw. der Tarifzone 400 Gültigkeit hat, ergibt sich dadurch eine mittlere Erhöhung von 3,00 % für 2015.

In einem zweiten Schritt müssen dann die einzelnen Erhöhungsfaktoren innerhalb dieses Tarifs - ebenfalls unter Berücksichtigung der Stückzahlen - ermittelt werden, woraus sich die neuen Preise für die einzelnen Fahrausweisarten in diesem Tarif ergeben. Ergänzend dazu ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Fahrausweispreise auch einer festen Abhängigkeit untereinander folgen müssen. So wird beispielsweise die Schüler-Monatsmarke durch den Faktor 2,99 dividiert, um den Preis der Schüler-Wochenmarke zu erhalten. Andernfalls wäre eine Stückelung ab 3 Wochen Nutzungsdauer nicht mehr rentabel. Durch die Vorgabe, auf volle 10-Cent-Beträge zu runden, ergibt sich dann der endgültige Preis für jeden einzelnen Fahrausweis im jeweiligen Tarif.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Einzelfahrkarte Erwachsene erhöht sich um 10 Cent auf 2,10 €, während die Einzelfahrt Kind unverändert bei 1,00 € bleibt.

Das beliebte TagesTicket Plus wird um 50 Cent billiger und kostet künftig 7,10 €.

Die bisherige 5-Fahrten-Karte wird durch das neue 4er-Ticket ersetzt. Für Erwachsene liegt der Preis künftig bei 7,90 €, was eine Erhöhung von 2,86 % darstellt. Der Preis für Kinder liegt künftig bei 3,70 € und reduziert sich damit um 1,60 %. Die Rabattierungen der Mehrfahrtenkarte liegen mit 6,0 % (Erwachsene) bzw. 7,5 % (Kinder) in einem attraktiven Bereich.

Das beliebte JahresAbo, welches für Kunden den größten Preisvorteil bietet, erhöht sich um 2,76 % auf 37,20 € pro Monat. Die Semestermarke für 3 Monate erhöht sich um 2,94 %, die für 4 Monate um 2,97%. Das Bergkirchweih ticket 2015 kostet künftig 15,40 € und steigt damit um 2,67 %.

Seit dem 1. Januar 2013 erhalten sozial benachteiligte Erlanger Bürger, die auf eine regelmäßige Nutzung des ÖPNV angewiesen sind, eine Rabattierung auf Zeitkarten. Im Jahr 2014 liegt der Rabatt für die Monatsmarke Solo 31 bei 12,30 €, für das Abo 3 bei 11,70 €, für das Abo 6 bei 11,00 € und für das JahresAbo bei 9,70 €, jeweils monatlich. Die Aufwendungen der Stadt Erlangen für diese Rabattierung betragen im Jahr 2013 in etwa 28 Tsd. €.

Vorbehaltlich eventuell abweichender Beschlussfassungen zur geplanten Einführung eines Erlangen-Passes wird davon ausgegangen, dass der von der Stadt Erlangen finanzierte Rabatt (zwischen 9,70 € und 12,30 € pro Monat) auf diese 4 Zeitkarten im Jahr 2015 unverändert bleibt. Der Preis für diese rabattierten Wertmarken würde damit ebenfalls steigen.

In der Anlage „VGN Preisblätter 2015“ sind die verbundweiten Tarife für 2015 dargestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Gesellschafterversammlung des VGN hat am 25. März 2014 den Richtungsbeschluss zur Tariffortschreibung einstimmig getroffen.

Der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 dem vorgelegten Richtungsbeschluss des VGN zugestimmt.

Es wird vorgeschlagen, in den Sitzungen am 3. Juni 2014 (UVPA) und am 26. Juni 2014 (Stadtrat) diesem Beschluss zuzustimmen, so dass im Grundvertragsausschuss des VGN am 29. Juli 2014 ein endgültiger Beschluss durch dieses Gremium erfolgen kann.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Traub-Eichhorn beantragt, die Erhöhung der Sozial-Abonnements aus der Tarifierhöhung herauszunehmen und die Differenz aus dem städtischem Haushalt zu übernehmen.

Diesem Antrag wird mit **10 : 4 Stimmen** zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Der in der Vorlage beschriebene Richtungsbeschluss der Gesellschafterversammlung des VGN vom 25. März 2014 zur Tarifierhebung im VGN zum 1. Januar 2015 soll auch der endgültigen

Beschlussfassung im Grundvertragsausschuss am 29. Juli 2014 zugrunde gelegt werden.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 10 gegen 4

TOP 12

32/001/2014

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2013 des Amtes 32

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1 Das bereinigte Sachkostenbudgetergebnis 2013 des Amtes 32 beträgt -56.660,32 EUR (2012: 19.209,30 EUR, 2011: -525.774,65 EUR).

Es ist zurückzuführen auf Mehraufwendungen insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Umsetzung des Sicherheitskonzepts für die Bergkirchweih sowie in geringerem Umfang Mindererträge in div. Bereichen.

In den Investitionshaushalt wurden 0,00 EUR übertragen (2012: 0,00 EUR, 2011: 0,00 EUR).

- 2.2 Das bereinigte Personalkostenbudgetergebnis 2013 des Amtes 32 beträgt 75.292,61 EUR (2012: -108.843,64 EUR, 2011: 4.313,93 EUR).

Es ist zurückzuführen auf Einsparungen durch verzögerte Wiederbesetzung von frei gewordenen Stellen.

- 2.3 Das Arbeitsprogramm 2013 konnte wie geplant erfüllt werden:

- 2.4 Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

- 2.5 Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:

Reserve für mögliche Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept für die Bergkirchweih.

- 2.6 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 32 in 2013

	Betrag in EUR
Stand am 01.01.2013	0,00
geplante Entnahmen 2013 aufgrund Fachausschussbeschluss für	0,00EUR

für	0,00EUR	
für	0,00EUR	
./. abzüglich der tatsächlichen Entnahmen aufgrund Fachausschussbeschluss		0,00
./.abzüglich Rücklagenentnahme zur Reduzierung des Verlustausgleichs		0,00
= gegenwärtiger Rücklagenstand		0,00
Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:		
2.6.1		0,00
2.6.2		0,00
2.6.3		0,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i. H. v. 5.589,69 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2013)

Ergebnis/Beschluss:

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2013 des Amtes 32 i. H. v. 18.632,29 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 5.589,69 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2013 i. H. v. 5.589,69 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

321/126/2014

Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an Erlanger Schulen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhöhung der Verkehrssicherheit für Schulkinder.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ausweisen von zeitlich befristeten Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h bzw. Erhöhung der Wahrnehmbarkeit der Gefahrzeichenbeschilderung an Schulen mit Beschilderungstafeln.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des UVPA vom 7.5.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, bestimmte Schulen mit den dazugehörigen Streckenabschnitten zu überprüfen und beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine zeitlich befristete Geschwindigkeitsbeschränkung auszuweisen.

Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt hat im Rahmen der damaligen Vorlage darauf hingewiesen, dass wegen der laufenden Aufgabenerledigung insbesondere anlässlich von Baustellen und Veranstaltungen die Kapazitäten stark eingeschränkt sind und eine Überprüfung der Schulen, die nur zu Schulbeginn bzw. zum Unterrichtsende sinnvolle Erkenntnisse liefern kann, erst ab Herbst bzw. Winter 2013 möglich sein wird, weil dann erfahrungsgemäß Anträge auf Genehmigung von Baustellen und Veranstaltungen zurückgehen.

Wegen des sehr milden Winters hat die Baustellentätigkeit im Stadtgebiet nur unwesentlich abgenommen, so dass auf Grund fehlender Kapazitäten lediglich eine Überprüfung der Grundschulen in erster Priorität durchgeführt werden konnte. Zusätzlich wurde auf Grund des Fraktionsantrags zur Ausweisung von Tempo 30 km/h in der Felix-Klein-Straße auch die Eichendorffschule in die Prüfung einbezogen. Die restlichen sechs Schulen werden in zweiter Priorität im Herbst/Winter 2014 überprüft.

Rechtslage:

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 Satz 1 und 2 StVO. Danach können Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Um eine Geschwindigkeitsbeschränkung anordnen zu können, muss folglich eine Gefahrenlage bestehen, die zum einen auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und die zum anderen das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO geschützten Rechtsgüter (hier insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt.

Daraus folgt zwingend, dass zunächst besondere örtliche Verhältnisse gegeben sein müssen, die zu einer erheblichen Gefahr im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 2 führen. Derartige "besondere örtliche Verhältnisse" müssen anhand des jeweiligen Einzelfalls geprüft und festgestellt werden. Denn es geht in diesem Zusammenhang um Gefahrensituationen, die über das allgemeine Risiko im Straßenverkehr hinausgehen. Nur solche "besonderen" Verhältnisse

rechtfertigen die Beschränkung des fließenden Verkehrs. Eine generelle Einführung von Tempo 30 an allen Schulen - wie sie im SPD-Fraktionsantrag 2/2013 gefordert ist - ohne dass eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen örtlichen Verhältnisse erfolgt, wäre von der Ermächtigungsgrundlage nicht erfasst.

Um sich ein möglichst objektives Bild über die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu verschaffen, wurden die o. g. Schulen teilweise mehrmals von der Polizei, der Abteilung Verkehrsplanung sowie der Verkehrsbehörde überprüft. Insbesondere wurde auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer, das Verkehrsaufkommen sowie die Geschwindigkeiten geachtet.

In Anlehnung an das Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Ansbach bzgl. einer Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h an einer Nürnberger Schule wurden folgende Kriterien festgelegt, die bei der Entscheidung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung für Erlanger Schulen zu berücksichtigen waren:

- Fehlverhaltensweisen der Verkehrsteilnehmer
- Geschwindigkeitsverhalten
- Umfang des Bring- und Holverkehrs
- Schüleraufkommen
- Kraftfahrzeugaufkommen

Ergebnisse der Einzelfallprüfung:

Schule	Lage	Kriterien	Maßnahmen
Adalbert-Stifter-Schule	Eingang Ritzerstr. (Tempo 30-Zone) Sieglitzhofer Straße (50 km/h)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sehr diszipliniertes Schülerverhalten ➤ Schulweghelfer an der Fußgängerschutzanlage (FSA) Sieglitzhofer Str. ➤ Moderate Geschwindigkeiten ➤ Bring- und Holverkehr ausschließlich in der Ritzerstraße (Tempo 30) ➤ Meisten Schüler kommen entlang der Ostseite der Sieglitzhofer Str. ➤ Hohes Verkehrsaufkommen am Morgen ➤ Gefährdungen nicht erkennbar 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein Tempo 30 km/h ➤ Gefahrzeichen Kinder gegen Beschilderungstafeln (Anlage 2) in der Sieglitzhofer Straße austauschen
Eichendorffschule	Am Bierlachweg Tempo 30-Zone Felix-Klein-Straße (50 km/h)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein Fehlverhalten erkennbar ➤ Moderate Geschwindigkeiten ➤ Nur einzelne Querungen an der FSA ➤ Kein Gefährdungspotential erkennbar 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein Tempo 30 km/h ➤ Gefahrzeichen Kinder gegen Beschilderungstafeln (Anlage 2) in der Felix-Klein-Straße austauschen

Hedenusschule	Eingang Hedenusstraße (Tempo 30-Zone) Schallershofer Straße (50 km/h)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diszipliniertes Verhalten der Schüler ➤ Querung Schallershofer Straße an der FSA ➤ Hol- und Bringdienst nur in der Hedenusstraße (Tempo 30-Zone) ➤ Moderate Geschwindigkeiten ➤ Hohes Verkehrsaufkommen ➤ Gefährdungen nicht erkennbar 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein Tempo 30 km/h ➤ Gefahrzeichen Kinder gegen Beschilderungstafeln (Anlage 2) in der Schallershofer Straße austauschen
Heinrich-Kirchner-Schule	Dompropststraße (Tempo 30-Zone) Adenauerring (50 km/h)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine schulwegrelevanten Fußgängerquerungen ➤ Geringer Elternbring- und Holdienst ausschließlich am Parkplatz ➤ Moderate Geschwindigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein Tempo 30 km/h ➤ Gefahrzeichen Kinder gegen Beschilderungstafeln (Anlage 2) am Adenauerring austauschen
Max- und Justine-Elsner-Schule (Sanbergsschule)	Sandbergstraße (gemeinsamer Geh- und Radweg) Felix-Klein-Straße (50 km/h)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein auffälliges Fehlverhalten der Schüler ➤ Moderate Geschwindigkeiten ➤ Schwierige Situationen durch Bring- und Holdienst im Einmündungsbereich Friedhofstraße (Tempo 30-Zone) ➤ Schulweghelfer an der LSA Felix-Klein-Straße/Fürther Straße ➤ Keine ungesicherten Querungen der Felix-Klein-Straße ➤ Derzeit hoher Verkehrsaufkommen auf Grund der Sperrung der Äußeren Tennenloher Straße 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein Tempo 30 km/h ➤ Beschilderungstafeln (Anlage 2) aufstellen
Mönauschule	Bamberger Straße (Tempo 30-Zone) Steigerwaldallee (50 km/h)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teilweise undiszipliniertes Verhalten der Schüler (Hauptschüler) ➤ Querungen oft außerhalb der FSA ➤ Geringe Schülerzahlen ➤ Moderate Geschwindigkeiten ➤ Schüler auch 1. Jahrgangsstufe tragen 	Zeitlich befristete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Anlage 1) in der Steigerwaldallee ausweisen

		<ul style="list-style-type: none"> keine reflektierende Kleidung ➤ Kaum Elternbring- bzw. Holdienst 	
Montessori- / Wirtschaftsschule	<p>Artilleriestraße (50 km/h)</p> <p>Kurt-Schumacher-Straße (50 km/h)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Undiszipliniertes Querungsverhalten der Schüler (Wirtschaftsschüler) ➤ Sehr diszipliniertes Verhalten der Schüler der Montessorischule ➤ Schulweghelfer an der FSA ➤ Mittelinsel wird kaum genutzt ➤ Geringer Bring- und Holdienst ➤ Viele Schüler kommen mit dem Bus 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zeitlich befristete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Anlage 1) in der Artilleriestraße ausweisen ➤ Kein Handlungsbedarf in der Kurt-Schumacher-Straße
Rückertschule / Ohmgymnasium	<p>Memelstraße (Tempo 30-Zone)</p> <p>Nürnberger Straße (50 km/h)</p> <p>Zeppelinstraße (50 km/h)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diszipliniertes Verhalten der Schüler ➤ Einzelne queren die Nürnberger Straße bei stehendem Verkehr abseits der FSA ➤ Einzelne Schüler queren Nürnberger Straße Höhe Emil-Kränzlein-Straße ➤ Schulweghelfer am Ohmplatz ➤ Viele ankommende Schüler mit Bus ➤ Abfahrende Schüler an der Bushaltestelle Westseite Nürnberger Straße ➤ Moderate Geschwindigkeiten ➤ Hohes Kraftfahrzeugaufkommen ➤ Hohe Betriebsamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zeitlich befristete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Anlage 1) in der Nürnberger Straße ausweisen ➤ Zeppelinstraße wird gesondert geprüft (ggf. Einbeziehung in angrenzende Tempo 30-Zone)

Resümee:

Die Verwaltung und Polizei kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass die festgelegten Maßnahmen entsprechend der rechtlichen Vorgaben angemessen sowie notwendig sind und auf Grund der Einzelfallbetrachtung anhand der festgelegten Kriterien einer eventuellen rechtlichen Prüfung standhalten. Sie sind zudem geeignet, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Schulkinder beizutragen, damit das unauffällige Unfallaufkommen an Schulen weiterhin bestehen bleibt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind im Budget des Ergebnishaushaltes des Tiefbauamtes vorhanden
 sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Traub-Eichhorn fordert die Verkehrssituation an der Adalbert-Stifter-Schule erneut zu prüfen.

Die Verwaltung sagt eine erneute Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. An der Rückertschule/Ohmgymnasium (Nürnberger Straße), der Mönauschule (Steigerwaldallee) sowie an der Montessori- und Wirtschaftsschule (Artilleriestraße) ist zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 eine von Montag - Freitag von 7 - 17 Uhr zeitlich befristete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Anlage 1) auszuweisen.

2. An der Adalbert-Stifter-Schule (Sieglitzhofer Straße), Eichendorffschule (Felix-Klein-Straße), Hedenusschule (Schallershofer Straße), Heinrich-Kirchner-Schule (Adenauerring) sowie Max- und Justine-Elsner-Schule (Felix-Klein-Straße) ist ebenfalls zum Schuljahresbeginn 2014/2015 mit Beschilderungstafeln (Anlage 2) die Wahrnehmbarkeit der Gefahrzeichenbeschilderung (Kinder und Zusatzzeichen Schule) zu verbessern.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14

231/002/2014

Vermarktungskonzept, Zuteilungskriterien, Verkaufspreise und Vertragskonditionen für die Energie-Plus-Siedlung Baugebiet 411

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Energie-Plus-Siedlung

Als Energie-Plus-Siedlung soll im Baugebiet 411 der Energieertrag durch erneuerbare Energien in der Jahresbilanz höher liegen als der Energiebedarf für Heizen, Warmwasserbereitung, Kühlen, Hilfsenergien und Haushaltsstrom (Endenergie- und Primärenergiebetrachtung). Damit stellt das Baugebiet einen wichtigen Baustein für das Ziel „Klimaneutralität 2050“ der Stadt Erlangen dar. Die Zielerreichung wird über einen Monitoringprozess begleitet. Durch das Monitoring gewonnene Erkenntnisse können für künftige Siedlungsplanungen genutzt werden.

Das Ziel, eine Energie-Plus-Siedlung zu errichten, führt bei den Bauherren zu höheren Baukosten aufgrund von Mehrkosten für die hohen Energiestandards und die Errichtung von

Photovoltaikanlagen. Dem stehen eine günstige Finanzierungsmöglichkeit über die KfW-Bank und geringere laufende Kosten bei der Wärmeversorgung der Gebäude gegenüber, ebenso laufende Einnahmen für die Einspeisung des erzeugten Stromes bzw. Einsparungen durch die Eigennutzung des selbstproduzierten Stromes. Gleichzeitig besitzen die Gebäude eine höhere langfristige Wertstabilität, da die Energiestandards ausreichend sind um dauerhaft den Klimaschutzanforderungen zu genügen.

Vermarktungskonzept

1) Direktvermarktung der Grundstücke für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser

Durch die Direktvermarktung wird eine Preisdämpfung erreicht, da Bauträgergewinne und doppelte Grunderwerbsteuer entfallen. Für die Reihenhauspargellen bietet ein Direktverkauf außerdem Gestaltungsfreiheiten, die bei dieser Wohnform üblicherweise fehlen. Schließen sich künftige Nachbarn bei der Bebauung zusammen, könnten sich zusätzlich weitere Kosteneinsparungen ergeben.

Bei mangelnder Nachfrage der privaten Enderwerber an einem Direktverkauf sollen die Reihenhausgrundstücke an Bauträger verkauft werden. So ist sichergestellt, dass die Grundstücke ohne größeren Zeitverzug bebaut werden können. Mit dem Bauplatzverkauf soll ab Frühjahr 2015 begonnen werden. Private Hochbaumaßnahmen sind im Baugebiet voraussichtlich ab Herbst 2015 möglich.

Die Einzelhausgrundstücke E1 und E2 (siehe Anlage 4) werden vorerst von der Vermarktung ausgenommen. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Bauplatz E1 von der StUB-Trasse tangiert. Er könnte zusammen mit Parzelle E2 für die Erweiterung der benachbarten Geschosswohnungsbauten verwendet werden.

Zuteilungskriterien:

Die Grundstücke für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sollen nach einem Kriterienkatalog (siehe Anlage 3) zugeteilt werden. Beim Liegenschaftsamt sind aktuell rund 500 Bauwillige vorgemerkt. Für die im Bereich des Bebauungsplanes 411 entstehenden 70 Bauplätze für Einfamilienhäuser und rund 60 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau ist mit einem erheblichen Überhang an Bewerbungen zu rechnen. Der Punktecatalog setzt Prioritäten bei der Kinderanzahl und der Vermeidung von Pendlerströmen. Durch eine Vielzahl weiterer Kriterien soll eine möglichst differenzierte und sozial gerechte Bewerberauswahl getroffen, gleichzeitig aber die Entstehung von „Monostrukturen“ im neuen Baugebiet vermieden werden. Durch eine Einkommensstaffelung und die Berücksichtigung von Vermögenswerten wird außerdem dem Umstand Rechnung getragen, dass die Grundstückspreise in Entwicklungsgebieten unter den auf dem freien Markt erzielbaren Preisen liegen. Bauplatzbewerber die in der Vergangenheit bereits ein Grundstück oder ein Eigenheim im Entwicklungsgebieten Erlangen-West oder Erlangen-West II erworben haben, sind von der Grundstückszuteilung ausgeschlossen.

2) Bauträger

Öffentlich geförderter Mietwohnungsbau

Für geförderten Mietwohnungsbau sind die Geschosswohnungsbaugrundstücke G1, G2 und G3 reserviert. Die Grundstücke sollen mit der Auflage ausgeschrieben werden, ausschließlich Gebäude mit EOF-geförderten Mietwohnungen zu errichten (einkommensorientierte Förderung). Im Vorfeld der Ausschreibung wird die Förderfähigkeit mit der Regierung von Mittelfranken abgeklärt werden auch in Hinsicht auf die energetischen Anforderungen an die Gebäude. Um Investoren für die Errichtung von gefördertem Mietwohnungsbau zu gewinnen, wird ein niedrigerer

Verkaufspreis als bei Grundstücken für freifinanzierten Geschosswohnungsbau vorgeschlagen (siehe Anlage 5). Eine Erweiterung der Baukörper durch Zuschlag der Einzelhausgrundstücke E1 und E2 und Aufstockung auf vier Vollgeschosse könnte die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme erhöhen oder erst ermöglichen.

Alternativen zur Wärmeversorgung:

Zu Variante 5 A)

Die Gebäude G1, G2 und G3 sollen durch ein mit Gas betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW) der Erlanger Stadtwerke mit Wärme versorgt werden. Das BHKW ist in eines der Mehrfamilienhäuser zu integrieren. Hierfür werden die drei Grundstücke an denselben Bauträger verkauft, ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Nahwärmeversorgung der ESTW in den Kaufvertrag aufgenommen und eventuell erforderliche Dienstbarkeiten bestellt. Eine für die ESTW als Kalkulationsgrundlage wesentliche Angabe oder Garantie der entstehenden Wohnfläche oder der Anzahl der künftigen Wohneinheiten ist allerdings nicht möglich.

Zu Variante 5 B)

Wie für die sonstigen Grundstücke im Baugebiet 411 sollen auch für die Grundstücke G1, G2 und G3 keine Vorgaben zur Art der Wärmeversorgung gemacht werden, da eine positive Energiebilanz sowohl mit als auch ohne BHKW erzielt werden kann.

Frei finanziert Wohnraum

Die Grundstücke G4 und G5 im Zentrum des Baugebietes sind für freifinanzierten Wohnungsbau von Bauträgern oder Investoren vorgesehen. Es können Miet- und Eigentumswohnungen errichtet werden. Mit der Bewerbung soll ein Planungskonzept abgegeben werden, das in die Auswahl der Bewerber einfließt. Positiv gewertet wird die Entwicklung von Mietwohnungsbau, ein hoher Anteil an barrierefreien Wohnungen, die Eignung für verschiedene Haushaltstypen, ein Konzept für ein soziales und generationenübergreifendes Miteinander und ein Konzept zur Sicherstellung der architektonischen Qualität der zukünftigen Gebäude.

3) Baugruppen

Im Baugebiet 411 sollen entsprechend der bisherigen Beschlusslage auch Grundstücke an Baugruppen vergeben werden. Als „Baugruppe“ (auch: „Baugemeinschaften / Bauherrngemeinschaften“) wird der Zusammenschluss mehrerer gleichberechtigter privater Bauwilliger für die gemeinschaftliche Planung / Realisierung eines Hauses und den erforderlichen Grunderwerb bezeichnet. Das ursprünglich aus Tübingen / Freiburg stammende Konzept hat sich zwischenzeitlich erfolgreich bundesweit verbreitet.

Für an Baugruppen Interessierte sind meist insbesondere zwei Aspekte entscheidend:

- Das Planen / Bauen in der Gruppe lässt von Anfang an engere soziale Bindungen entstehen. Der gemeinsame Weg von der Idee bis zum Wohnen schweißt zusammen, die so entstandenen Nachbarschaften strahlen oft auch positiv auf die Umgebung aus.
- Durch Baugruppen realisierte Bauten sind in der Regel günstiger als vergleichbare Bauträgervorhaben – laut der Stadt Tübingen um ca. 20 – 25 %. Einsparungen können sich bei den Planungs- und Baukosten ergeben sowie durch die entfallende Gewinnspanne der Bauträger, die diese bei für den Verkauf vorgesehenen Bauvorhaben einplanen (müssen).

Die Vergabe an Baugruppen wird auf die Mehrfamilienhausgrundstücke G6 und G7 beschränkt. Sofern sich während der zweijährigen Reservierungsfrist keine Baugruppen bewerben, werden die Grundstücke für den Verkauf an Bauträger ausgeschrieben.

Zuteilungskriterien:

Für die Bewerberauswahl gelten im Falle mehrerer Bewerbungen für ein Baugruppengrundstück die Zuteilungskriterien des Punktekatalogs. Zusätzlich werden auch etwaige besondere soziale Aspekte berücksichtigt, die bereits in der Baugruppenbewerbung zu beschreiben sind.

Verkaufspreise

Die Verkaufspreise für die Einfamilienhausgrundstücke und den freifinanzierten Geschosswohnungsbau im Baugebiet 411 liegen ca. 10 - 15 % über den Verkaufspreisen im Baugebiet 410. Der Anstieg ist durch die Entwicklung des Grundstücksmarktes in Erlangen begründet und wurde vom Gutachterausschuss ermittelt. Wie bereits im Baugebiet 410 sollen die Verkaufspreise nach Lagegunst der Grundstücke differenziert werden. Die vorgeschlagenen Preise (siehe Anlage 5) liegen in Teilen leicht unter den Empfehlungen des Gutachterausschusses (1,5 - 3 %), bewegen sich aber aus Sicht der Entwicklungsmaßnahme in einem rechtlich zulässigen und sicheren Rahmen. Durch die moderaten Verkaufspreise wird berücksichtigt, dass die energetischen Vorgaben (hohe Energiestandards und Errichtung von PV-Anlagen) zu höheren Anfangsinvestitionen für die Bauherren führen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Energie-Plus-Siedlung mit Monitoring

Um das Ziel einer Energie-Plus-Siedlung zu erreichen, müssen bei der Bebauung der Grundstücke Vorgaben eingehalten werden, die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehen. In die Kaufverträge werden deshalb die nötigen Verpflichtungen insbesondere zum Energieeffizienzstandard der Gebäude (Übersicht siehe Anlage 1) und zur Installation von Photovoltaikanlagen aufgenommen (vertragliche Verpflichtungen siehe Anlage 2). Um die Entscheidungsfreiheit der Bauherren dabei so wenig wie möglich einzuschränken, werden keine technischen Lösungen vorgegeben, sondern nur die einzuhaltenden Standards festgesetzt. Zur Sicherstellung der vertraglichen Vorgaben werden Sanktionen in die Kaufverträge aufgenommen. Die Einhaltung der Verpflichtungen ist von den entsprechenden Fachämtern zu überprüfen und erforderlichenfalls durchzusetzen.

Bei ihren Vorgaben stützt sich die Stadt auf das beauftragte Energiekonzept des Architekten Dr. Schulze Darup (einsehbar als Anlage zum Bebauungsplan 411 auf den städtischen Internetseiten). Über die Empfehlungen des Gutachtens hinsichtlich Wärmeversorgung und Gebäudetechnikkonzepten werden die Bauherren ausführlich im Rahmen der kostenfreien städtischen Energieberatung informiert. Die Beratung soll dabei so frühzeitig erfolgen, dass die Inhalte von Anfang an in die Planungen einfließen können. Die Inanspruchnahme der städtischen Energieberatung wird deshalb zur Voraussetzung für den Abschluss des Grundstückskaufvertrages gemacht. Informationen über die besonderen Anforderungen an die Gebäude einer Energie-Plus-Siedlung erhalten die Interessenten bereits im Vorfeld über Informationsveranstaltungen und auf den städtischen Internetseiten.

Über ein Monitoring mit Erfassung der bei den ESTW verfügbaren Stromverbrauchsdaten und in das Netz eingespeiste Strommenge soll stattdessen für die Gesamtsiedlung ermittelt werden, ob eine positive Energiebilanz erreicht wird. Um differenziertere Erkenntnisse zu den Mengenverhältnissen von Heizstrom, Haushaltsstrom und Energiegewinnen zu erhalten, wird im Rahmen der städtischen Energieberatung für eine freiwillige Datenübermittlung durch die Grundstückskäufer geworben. Die entsprechenden Daten sollen vierteljährlich an das Umweltamt gemeldet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit der Übermittlung anonymisierter Daten durch die ESTW, unterschieden nach Gebäudetypen. Der Monitoringprozess beginnt nach Ablauf der Frist für die Fertigstellung der Gebäude und soll für einen Zeitraum von drei Jahren durchgeführt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Baugruppen

Baugruppen benötigen von der Interessensbekundung bis zum Kauf eines Grundstücks gegenüber Einzelbauherren und Bauträgern einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Die Vermarktung von Baugruppengrundstücken muss somit der Vermarktung der sonstigen Grundstücke vorgeschaltet werden und soll bereits Mitte 2014 mit einer gesonderten Veranstaltung zum Thema „Baugruppen“ beginnen. In einem Ablaufplan werden für interessierte Gruppen die einzelnen Schritte von der Interessensbekundung bis zum Grundstückskaufvertrag dargestellt.

Die ausgewählten Baugruppen erhalten über eine Grundstücksoption Sicherheit für die Planungsphase. Eine Optionsgebühr von 2% des Kaufpreises stellt die Ernsthaftigkeit des Baugruppenvorhabens sicher. Bei fristgemäßem Grunderwerb wird die Optionsgebühr mit dem Kaufpreis verrechnet. Scheitert das Projekt, fällt die Gebühr an die Stadt und trägt zur Deckung ihrer Kosten bei.

Baugruppen können sich von der Interessensbekundung bis zum Grundstückskauf und dem Einzug in ihrer Zusammensetzung verändern, da Einzelne die Gruppe ggf. wieder verlassen, bevor das Projekt umgesetzt ist. Damit die Baugruppe als Ganzes zum Vertragspartner der Stadt wird, muss sie sich als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) oder als Genossenschaft organisieren. Die Regelungen im Kaufvertrag werden auf die Baugruppe als Ganzes abgestellt. Entsprechend der Erfahrungen anderer Städte wird den Baugruppen dringend empfohlen, einen „Betreuer“ zu engagieren, der die Steuerung interner Diskussions- / Entscheidungsprozesse, die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion gegenüber Architekten / Fachplanern, die finanzielle und – je nach Qualifikation – auch die rechtliche Steuerung übernimmt. Die Kosten hierfür trägt die Baugruppe. Da sich die Projektumsetzung durch Baugruppen in Erlangen noch nicht etabliert hat, ist eine gewisse Unterstützung durch die Verwaltung erforderlich, die im Rahmen der personellen Möglichkeiten übernommen werden soll. Die Rahmenbedingung für Baugruppen sollen möglichst einfach und überschaubar gehalten werden. Durch öffentliche Veranstaltung(-en), Presse / Internet, Informationsmaterial und Beratung werden sich bildende Baugruppen unterstützt.

Protokollvermerk:

Der Ausschuss stimmt über die beiden Alternativen zu Nummer 5. separat wie folgt ab:

Der **Alternative A** wird mit **14 : 0 Stimmen** zugestimmt.

Die **Alternative B** wird mit **14 : 0 Stimmen** abgelehnt.

Herr Stadtrat Höppel beantragt, die Grundstücke G6 und G7 mit den Grundstücken G4 und G5 zu tauschen.

Diesem Antrag wird mit **10 : 4 Stimmen** zugestimmt.

Frau Stadträtin Traub-Eichhorn beantragt eine Selbstbenutzungsverpflichtung der Käufer für die Dauer von 10 Jahren mit Ausnahmemöglichkeit bei nachgewiesenen Gründen im Kaufvertrag der Grundstücke aufzunehmen.

Diesem Antrag wird mit **10 : 4 Stimmen** zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Für den Verkauf der Baugrundstücke im Baugebiet 411 wird folgendes festgelegt:

1. Das Baugebiet wird als Energie-Plus-Siedlung erstellt. Die zum Erreichen dieses Zieles erforderlichen Vorgaben (siehe Anlage 1 u. 2) werden im Kaufvertrag verbindlich festgelegt. Vor Abschluss des Kaufvertrages ist von den Käufern eine städtische Energieberatung wahrzunehmen, die vom Umweltamt kostenfrei angeboten wird.
2. Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser werden direkt an private Enderwerber verkauft. Die Zuteilung der Bauplätze erfolgt nach dem Punktekatalog in Anlage 3, soweit mehrere Bewerbungen für ein Grundstück vorliegen. Bei mangelnder Nachfrage der privaten Enderwerber an einem Direktverkauf können die Reihenhaushausgrundstücke auch an Bauträger verkauft werden.
3. Die Geschosswohnungsbaugrundstücke G1 bis G5 (Anlage 4) werden zum Verkauf an Bauträger ausgeschrieben.
4. Auf den Geschosswohnungsbaugrundstücken G1, G2 und G3 soll geförderter Mietwohnungsbau realisiert werden (EOF-Förderung).

Alternativ:

5. **A)** Die Wärmeversorgung der Geschosswohnungsbauten G1, G2 und G3 erfolgt über ein durch die ESTW betriebenes Blockheizkraftwerk, das in eines der Gebäude zu integrieren ist. Die drei Grundstücke werden an denselben Bauträger verkauft, in den Kaufvertrag wird ein Anschluss- und Benutzungszwang aufgenommen.
- ~~5. **B)** Zu der Wärmeversorgungsart der Geschosswohnungsbauten G1, G2 und G3 werden keine Vorgaben gemacht, sie bleibt den Käufern überlassen.~~
6. Die Grundstücke ~~G4 und G5~~ **G6 und G7** sind für freifinanzierte Miet- oder Eigentumswohnungen vorgesehen.
7. Für Baugruppen werden die Geschosswohnungsbaugrundstücke ~~G6 und G7~~ **G4 und G5** für zwei Jahre reserviert (siehe Vermarktungskonzept Anlage 4). Neben dem Punktekatalog gelten für die Bewerberauswahl auch etwaige besondere soziale Aspekte der Baugruppenprojekte. Sofern sich innerhalb der Reservierungsfrist keine Baugruppen bewerben, werden die Grundstücke an Bauträger verkauft.

8. Die Verkaufspreise liegen zwischen 285,00 €/m² und 360,00 €/m² (erschließungsbeitragsfrei und KAG-pflichtig). Der jeweilige Grundstückspreis ergibt sich aus Anlage 5.
9. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrages bzw. ab Fertigstellung der Erschließung bezugsfertig zu bebauen. Für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie für Baugruppengrundstücke besteht eine Selbstbezugsverpflichtung. Diese gilt nur als erfüllt, wenn alle in der Bewerbung angegebenen Personen in das neu errichtete Wohngebäude einziehen. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen steht der Stadt ein Rückkaufsrecht zu. Alternativ kann eine Abstandszahlung von 5 % des Grundstückskaufpreises erhoben werden.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 14 gegen 0

TOP 15

611/008/2014

Neubau Operatives Zentrum - Vorstellung des Planungsstandes

Sachbericht:

In Abstimmung mit der Stadt haben das Universitätsklinikum und das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg Anfang 2012 einen Wettbewerb für den Neubau des operativen Zentrums am Maximiliansplatz ausgelobt. Die Stadt war durch Herrn Baureferenten Weber im Preisgericht vertreten.

Herr Maußner, Leiter des staatlichen Bauamtes Erlangen-Nürnberg, informiert über den aktuellen Sachstand des Vorhabens.

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Bußmann soll die Präsentation in das Ratsinformationssystem eingestellt werden.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16

613/189/2014

Verkehrsentwicklungsplan Erlangen - hier: Rückblick auf das 3. Forum und die Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Rückblick

Im Rahmen der Bearbeitung des Meilensteins D) – ÖPNV-Konzept fanden das 3. Forum sowie die Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung statt. Im Folgenden wird über beide Veranstaltung kurz berichtet.

3. Forum Verkehrsentwicklungsplan

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Verkehrsentwicklungsplan fand am 29. April 2014 das 3. Forum statt.

Von 17.00 – 20.00 Uhr diskutierten die Delegierten zunächst über den Zielekorridor für den gesamten Verkehrsentwicklungsplan. Die Verwaltung hatte die Ideen und Anregungen aus dem projektbegleitenden Arbeitskreis sowie den ersten beiden Foren zusammengefasst und einen Vorschlag für die Formulierung des Zielekorridors vorgelegt (siehe Anlage 1). Die Delegierten erhielten diesen im Vorfeld und hatten die Möglichkeit, ihre finalen Anmerkungen an diesem Abend noch einzubringen.

(Weitere Vorgehen: siehe Punkt 2)

Im zweiten Teil präsentierte der Gutachter die ersten Ergebnisse der Bestandsanalyse. Grundlage sind die Pendlerverflechtungen mit dem Umland sowie die Quelle-/Zielbeziehungen aus dem Verkehrsmodell. An verschiedenen Stellwänden erläuterten die Fachleute die Erkenntnisse zu Umsteigehäufigkeiten, Erreichbarkeiten und Reisezeiten.

Schwerpunkt war die Festlegung der im ÖPNV-Konzept zu untersuchenden räumlichen Schwerpunkte sowohl in Erlangen als auch im Umland.

Abschließend wurden die Delegierten über das geplante Beteiligungskonzept informiert.

Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung in der Heinrich-Lades-Halle.

Am 6. Mai 2014 fand von 18.00 – 21.00 Uhr die Auftaktveranstaltung zur Bürgerbeteiligung statt. Zu Beginn waren die Gäste eingeladen, ihre grundsätzlichen Gedanken zum Thema Verkehr an zahlreichen Stehtischen im Foyer mit der Verwaltung und dem Gutachter zu diskutieren und an Plakaten festzuhalten.

Nach der Begrüßung durch OBM und einem kurzen Infoblock zu den Inhalten des Verkehrsentwicklungsplans waren alle aufgefordert, ihr Wissen/ihre Anregungen/ihre Ideen zum Thema Nahverkehr in Erlangen und Umgebung aktiv einzubringen.

An vier Stellwänden diskutierten die Gäste mit Vertretern der Verwaltung sowie des Gutachters zu verschiedenen Kriterien wie Haltestellen, Fahrplan, Pünktlichkeit, Fahrzeuge und Barrierefreiheit.

Den Abschluss bildete ein kurzer Ausblick auf die Partizipations-Plattform, die mit Ende der Veranstaltung vom Gutachter online gestellt wurde. Alle Bürgerinnen und Bürger sind nun aufgerufen, ihr Lokales Wissen zum Thema „Bussen und Bahnen... wo müssen wir ran?“ bis zum 6. Juni im Internet direkt auf einer interaktiven Karte einzutragen oder andere Vorschläge zu bewerten.

Die 10 am häufigsten genannten Hinweise werden vom Gutachter und der Verwaltung gesondert ausgewertet und auf der nächsten öffentlichen Veranstaltung im Herbst thematisiert.

Bei großem öffentlichem Interesse kann die Liste auch auf mehr Beiträge ausgeweitet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Anmerkungen zum Zielekorridor wurden nach dem Forum eingearbeitet und liegen dem Ausschuss als Tischaufgabe vor.

Ziel war, dass im Zielekorridor **alle** Verkehrsarten erfasst werden und dass die Diskussion auf drei Ebenen (Handlungsfelder –Werteziele – Handlungsziele) geführt werden soll.

Die vier Handlungsfelder „Erlangen als Standort in der Region“, „Stadtentwicklung und –planung in Erlangen“, „Mobilität in Erlangen – Zusammenspiel aller Verkehrsarten“ und „Wirtschaftliche Aspekte des Verkehrs“ stellen die vier unterschiedlichen Bereiche der Stadt- und Verkehrsplanung dar. Diese wurden durch jeweils 3 Werteziele detaillierter beschrieben.

Die 4 Handlungsfelder und 12 Werteziele stellen einen Zielekorridor dar, der im Laufe des Prozesses immer wieder überprüft werden soll und, wenn notwendig, auch modifiziert werden kann.

In die 42 Handlungsziele wurden insbesondere die detaillierten Anregungen, Ideen und Ziele der Delegierten aus dem Forum sowie dem projektbegleitenden Arbeitskreis integriert (siehe Anlage 2). Daraus werden, nach Feststellung der Mängel, im Laufe der Bearbeitung der einzelnen Verkehrsarten (ÖPNV im Meilenstein D) und E), die anderen im Meilenstein F)) die notwendigen Maßnahmen definiert.

Durch den Abgleich der Maßnahmen mit den Handlungszielen wird der Zielekorridor immer wieder überprüft und bewertet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zum og. Zielekorridor gem. Anlage 1, um diesen als Richtschnur für die folgenden Planungen im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans verwenden zu können.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bußmann beantragt diesen Tagesordnungspunkt als Einbringung zu behandeln und in den UVPA im September zu verweisen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 17

613/001/2014

**Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8, Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld / S-Bahn Nürnberg-Forchheim;
hier: Neubau der Martinsbühler Straße/ Fuchsendgarten/ Münchener Straße mit Kreuzungsbauwerken**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Deutsche Bahn baut: Die rund 500 Kilometer lange Aus- und Neubaustrecke zwischen Nürnberg–Erfurt–Leipzig/Halle und Berlin bildet künftig das Kernstück der Hochgeschwindigkeitsstrecke von München nach Berlin. Der Abschnitt Erlangen gehört zum Ausbauprojekt

VDE 8.1 (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit). Ziel ist der viergleisige Ausbau der Bahntrasse. Zusätzlich im Projekt enthalten ist der Bau einer S-Bahn zwischen Nürnberg und Forchheim.

Aufgrund der Verbreiterung der gesamten Bahntrasse müssen sämtliche Kreuzungsbauwerke zwischen Bahn und Straße neugebaut bzw. erweitert werden. Dies betrifft in Erlangen auch die Bahnüberführung „Altstädter Friedhof“ (Münchener Straße) und die Bahnüberführung „Martinsbühler Straße“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Martinsbühler Straße

Beim Kreuzungsbauwerk „Martinsbühler Straße“ hat die Stadt Erlangen ein Änderungsverlangen gestellt, d.h. die Straße unter dem Bauwerk soll nicht in den bestehenden Abmessungen wiederhergestellt werden. Die derzeit schmale Straßenunterführung soll vergrößert werden. Dafür muss sich die Stadt an den Kosten beteiligen. Es wird verwiesen auf die Stadtrats-Beschlüsse vom 06.11.1996 und vom 30.04.2003.

Damit werden folgende Verbesserungen erreicht (s. Anlage 1):

Bei dem geplanten Neubau wird unter der Bahnbrücke eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m für den MIV gewährleistet. Somit ist keine Höhenbeschränkung für den Lkw-Verkehr mehr erforderlich (derzeit max. Höhe 3,90 m).

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Fahrbahn vor dem Kreuzungsbauwerk abgesenkt und danach wieder angehoben wird. Die Neigung beträgt dort max. 6%.

Der auf der Südseite (stadteinwärtige Richtung) verlaufende Geh-/Radweg kann aber unter der Bahnbrücke nicht abgesenkt werden, weil darunter ein Abwasserkanal verläuft, der im Bestand erhalten werden muss und in seiner Lage nicht verändert werden kann. Daher verläuft der Geh-/Radweg auf dieser Seite erhöht gegenüber der Fahrbahn (s. Anlage 2 u. 3). Aus diesem Grund ist es nicht möglich, hier einen Radfahrstreifen anzulegen. Gegenüber dem derzeit sehr schmalen Weg ist der neue Geh-/Radweg aber großzügig bemessen.

Auf der Nordseite der Martinsbühler Straße (stadtauswärtige Richtung) ist es gelungen, nahezu durchgängig einen Radfahrstreifen anzubieten. Auch im Einmündungsbereich des Fuchsgartens ist ein Radfahrstreifen vorgesehen. Bisher gibt es auf diesen Straßenabschnitten keinerlei Radverkehrsanlagen.

Für den MIV wird zusätzlich ein Rechtsabbiege-Fahrstreifen von der Martinsbühler Straße in den Fuchsgarten eingerichtet. Damit wird diese ausgeprägte Fahrbeziehung weiter unterstützt. Der Rechtsabbiege-Streifen wurde so lang wie möglich geplant, allerdings wird seine Länge aufgrund der schwierigen Höhenverhältnisse ebenfalls von dem vorgenannten Abwasserkanal begrenzt.

Jahnstraße

Im Einmündungsbereich der Jahnstraße sind beidseitig Parkstreifen geplant, um dem Parkdruck nachzukommen. Damit soll auch verhindert werden, dass Fahrzeuge wie bisher teilweise auf dem Gehweg parken und dieser dadurch kaum benutzbar ist.

Aufgrund der geänderten Höhenlage (Fahrbahnabsenkung Martinsbühler Straße) muss auch die Zufahrt zum Grundstück „Floristik Wassermann“ angepasst werden. Die Eigentümer wurden darüber bereits informiert und die Baumaßnahmen mit Ihnen abgestimmt.

Münchener Straße

Beim Kreuzungsbauwerk „Altstädter Friedhof“ (Münchener Straße) hat die Stadt Erlangen kein Änderungsverlangen gestellt, sodass die Straßenunterführung in ihren bisherigen Abmessungen wiederhergestellt wird. Es wird verwiesen auf die Stadtrats-Beschlüsse vom 06.11.1996, vom 30.04.2003 und vom 27.09.2012 (Nr. 613/111/2012).

Allerdings wird der Straßenquerschnitt unter der Brücke anders aufgeteilt, sodass durch das Zusammenfassen von Schrammborden ein Notgehweg entsteht (s. Anlage 4). Die Gesamtbreite der Münchener Straße unter der Bahnbrücke ändert sich aber nicht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die beigefügten Planungen werden dem UVPA vorgestellt und zum Beschluss vorgelegt, damit sie als Bestandteil in die Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der

Deutschen Bahn aufgenommen werden können. Die Kreuzungsvereinbarung wird später gesondert dem BWA zum Beschluss vorgelegt. Die ersten Bauarbeiten zur Erneuerung der Bahnüberführung Martinsbühler Straße sollen laut DB Projektbau GmbH schon im Oktober 2014 beginnen.

Über die Verkehrsführung während der Bauzeit wird der UVPA gesondert informiert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen nach der von der DB Netz AG vorgelegten und derzeit noch nicht abgestimmten Kreuzungsvereinbarung ca. 13,6 Mio. € (einschließlich Umsatzsteuer). Gemäß dem nach den Fiktiventwürfen ermittelten Kostenteilungsschlüssel hat die DB Netz AG 47,40 % und die Stadt Erlangen als Straßenbaulastträger 52,60 % der kreuzungsbedingten Kosten zu tragen. Die Fiktiventwürfe und der Kostenteilungsschlüssel sind ebenfalls noch abzustimmen und mit der DB ProjektBau GmbH zu verhandeln.

Neben den aufgrund des Kostenteilungsschlüssels kreuzungsbedingten Kosten von ca. 6,73 Mio. € entfallen auf den Straßenbaulastträger die nicht kreuzungsbedingten Kosten von ca. 0,81 Mio. €. Somit hat die Stadt Erlangen Gesamtkosten in Höhe von ca. 7,54 Mio. € zu tragen. Die genannten Mittel werden, abhängig von dem tatsächlichen Baufortschritt, in den Jahren 2015 – 2017 jährlich mit einem Betrag von ca. 2,5 Mio. €/a anfallen.

Nach der vorläufigen Ablösungsberechnung hat im Gegenzug die DB Netz AG an die Stadt Erlangen einen Ablösebetrag in Höhe von 535.400 € zu zahlen.

Dieses Projekt wird durch den Freistaat Bayern im Rahmen einer BayGVFG-Förderung mit finanziert. Nach Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken ist entgegen den bisherigen Annahmen (50%) mit einer Förderung von 60 % der zuwendungsfähigen Kosten zu rechnen.

Investitionskosten:	ca. 7,54 Mio. €	bei IPNr.: 541.800
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 4,0 Mio. €	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind lediglich in Höhe von 4,4 Mio. € vorhanden auf IvP-Nr. 541.800.
- sind nicht vorhanden. Der Differenzbetrag in Höhe von 3,14 Mio. € ist derzeit im HH-Plan noch nicht enthalten.

Ergebnis/Beschluss:

Die vorgelegten Planungen gemäß der Anlagen 1 – 4 zur Martinsbühler Straße sowie Teilen des Fuchsendgarten und Teilen der Münchener Straße einschließlich Kreuzungsbauwerken mit der Bahn werden bestätigt. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Planung weiter zu verfolgen und zu

vertiefen.

Mit den vorliegenden Planungen (Anlagen 1 – 4) ist die Leistungsphase „Vorplanung“ gemäß DA Bau: Abschnitt 5.4 abgeschlossen.

Die notwendigen Finanzmittel für das Finanzplanjahr 2015 und folgende sind zum entsprechenden Haushalt anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 18

611/001/2014

**Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen
- Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt -
hier: Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Anlass für den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 306 A vom 11.06.2013 war ein Bauantrag zur Umnutzung einer Ladenfläche in ein Wettbüro in der Inneren Brucker Str. 11.

Der Bebauungsplan Nr. 306 A zielt darauf ab, die städtebauliche Grundordnung im Geltungsbereich sicherzustellen und einen „Trading-down-Effekt“ zu verhindern. Dazu sollen im Bebauungsplan detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, getroffen werden.

Der o. g. Bauantrag wurde mit Beschluss vom 11.06.2013 zurückgestellt. Die Dauer der Zurückstellung endet am 01.07.2014. Auf die daher erforderliche Veränderungssperre, die in gleicher Sitzung eingebracht wird (Vorlage 611/003/2014), wird verwiesen.

b) Geltungsbereich

Der im Aufstellungsbeschluss vom 11.06.2013 gefasste Geltungsbereich war deckungsgleich mit den beiden förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten. Er umfasst sowohl Gebiete nach §34 BauGB als auch Bereiche, die durch Bebauungspläne überplant sind. Dieser Geltungsbereich muss daher geändert werden, da ein einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2b BauGB nur jene Gebiete erfassen kann, die nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegen. Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306 A soll deshalb den westlichen Teil der Erlanger Neustadt sowie Teile der Nördlichen Altstadt umfassen.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet überwiegend als Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 306 A steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Städtebauliche Ziele

Die unter den neuen Geltungsbereich fallenden Gebiete sind Teil der förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete. Ziele der Sanierung sind unter anderem die Aufwertung der historischen Altstadt und die Stärkung der vorhandenen innerstädtischen Mischquartiere. Die öffentliche Hand und private Investoren haben bereits erhebliche finanzielle Mittel bereit gestellt, um die Attraktivität dieser Gebiete zu steigern.

Eine vermehrte Ausdehnung von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) und ein dadurch drohender „Trading-down-Effekt“ stehen diesen Bemühungen zur Aufwertung der Innenstadt konträr gegenüber.

In Abwägung zwischen der Attraktivität des Quartiers und der Versorgung der Bevölkerung mit Kommunikations- und Freizeiteinrichtungen soll an dieser Stelle der Erhaltung eines attraktiven Innenstadtquartiers der Vorzug gegeben werden. Insbesondere die vorhandene kleinteilige Mischung des Gebiets aus Gewerbe, Läden, Dienstleistungen und Wohnen soll für die Zukunft geschützt und gestärkt werden. Dies entspricht auch den Zielen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Erlangen, die hiermit umgesetzt werden sollen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 306 A – Teile der Nördlichen Altstadt und der Erlanger Neustadt – der Stadt Erlangen als einfacher Bebauungsplan. Ein Grünordnungsplan ist nicht erforderlich.

Der Beschluss bildet die Voraussetzung für die Anwendung der Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, wie der Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 BauGB, welche als Satzung in gleicher Sitzung (Vorlage 611/003/2014) beschlossen werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 306 A

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des Geltungsbereichs Nr. 306 A für das Gebiet zwischen Nördlicher Stadtmauerstraße, Lazarettstraße, Adlerstraße, Vierzigmannstraße, Turmstraße, Loschgestraße, Theaterplatz, Westteil des Flst. Nr. 579 - Gmkg. Erlangen -, Wasserturmstraße, Apfelstraße, Schlossplatz, Halbmondstraße, Hugenottenplatz, Hauptstraße, Südliche Stadtmauerstraße, Bahnlinie Nürnberg – Bamberg, Bahnhofsplatz, Westliche Stadtmauerstraße einschließlich der Flst. Nrn. 103, 102/2 und 102 - Gmkg. Erlangen -, Kuttlerstraße, Hauptstraße, Engelstraße, Westliche Stadtmauerstraße einschließlich der Flst. Nrn. 798, 799, 800, 801, 802, 803 - alle Gmkg. Erlangen -, Schulstraße einschließlich der Flst. Nrn. 789 und 787/2 - Gmkg. Erlangen -, Hauptstraße, Flst. Nrn. 519, 525, 526 – Gmkg. Erlangen -, Kirchenstraße, Engelstraße, Theaterplatz, Flst. Nrn. 702, 690 – Gmkg. Erlangen -, Neue Straße, Cedernstraße, Flst. Nrn. 716, 714 – Gmkg. Erlangen -, Hauptstraße, Teile der Flst.Nrn. 745/3, 748, 749, 750 und 751 – alle Gmkg. Erlangen -, Mittlere Schulstraße, Schulstraße einschließlich Flst. Nrn. 807, 808,

809, 809/2, 810, 811, 812, 767, 766, 765, 764 - Gmkg. Erlangen -, Fuchsendgarten (Flst. Nr. 1583/5 - Gmkg. Erlangen -), Flst. Nr. 1583 - Gmkg. Erlangen -, Bahnlinie Nürnberg – Bamberg, Fuchsendgarten und Martinsbühler Straße nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Da sich die geplanten Regelungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

b) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wird abgesehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für den Bebauungsplan Nr. 306 A, für den am 11.06.2013 die Aufstellung beschlossen wurde, wird der Geltungsbereich wie folgt geändert:

Nördliche Stadtmauerstraße, Lazarettstraße, Adlerstraße, Vierzigmannstraße, Turmstraße, Loschgestraße, Theaterplatz, Westteil des Flst. Nr. 579 - Gmkg. Erlangen -, Wasserturmstraße, Apfelstraße, Schlossplatz, Halbmondstraße, Hugenottenplatz, Hauptstraße, Südliche Stadtmauerstraße, Bahnlinie Nürnberg – Bamberg, Bahnhofsplatz, Westliche Stadtmauerstraße einschließlich der Flst. Nrn. 103, 102/2 und 102 - Gmkg. Erlangen -, Kuttlerstraße, Hauptstraße, Engelstraße, Westliche Stadtmauerstraße einschließlich der Flst. Nrn. 798, 799, 800, 801, 802, 803 - alle Gmkg. Erlangen -, Schulstraße einschließlich der Flst. Nrn. 789 und 787/2 - Gmkg. Erlangen -, Hauptstraße, Flst. Nrn. 519, 525, 526 – Gmkg. Erlangen -, Kirchenstraße, Engelstraße, Theaterplatz, Flst. Nrn. 702, 690 – Gmkg. Erlangen -, Neue Straße, Cedernstraße, Flst. Nrn. 716, 714 – Gmkg. Erlangen -, Hauptstraße, Teile der Flst.Nrn. 745/3, 748, 749, 750 und 751 – alle Gmkg. Erlangen -, Mittlere Schulstraße, Schulstraße einschließlich Flst. Nrn. 807, 808, 809, 809/2, 810, 811, 812, 767, 766, 765, 764 - Gmkg. Erlangen -, Fuchsendgarten (Flst. Nr. 1583/5 - Gmkg. Erlangen -), Flst. Nr. 1583 - Gmkg. Erlangen -, Bahnlinie Nürnberg – Bamberg, Fuchsendgarten und Martinsbühler Straße.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt – wie bereits beschlossen - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird abgesehen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 19

611/003/2014

**Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen
- Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt -
hier: Erlass einer Veränderungssperre**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der UVPA hat am 11.06.2013 beschlossen, im Bereich der beiden Sanierungsgebiete einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 306 A wurde in der Sitzung des UVPA am 03.06.2014 geändert.

Mit dem Bebauungsplan soll die städtebauliche Grundordnung in den unbeplanten Innenbereichen der historischen Altstadt sichergestellt und ein „Trading-down-Effekt“ verhindert werden. Dazu sollen im Bebauungsplan detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, getroffen werden.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes war ein Bauantrag zur Umnutzung eines bestehenden Ladens in ein Wettbüro, Innere Brucker Str. 11. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des UVPA vom 11.06.2013 zurückgestellt. Die Dauer der Zurückstellung endet am 01.07.2014.

Zur Sicherung der Bauleitplanung und der geplanten Regelungen zu Vergnügungsstätten soll eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Sicherung der vorgenannten Planungsziele beschließt der Stadtrat den Erlass einer Veränderungssperre (Anlage 1) für Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt nach den Vorschriften des BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und der Erlanger Neustadt – (Entwurf vom 09.05.2014 - siehe Anlage 1 sowie Vorlage 611/001/2014 in gleicher Sitzung) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 20

611/002/2014

**Bebauungsplan Nr. 306 B der Stadt Erlangen
- Teile des Quartiers Lorlebergplatz -
hier: Aufstellungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Im UVPA am 11.06.2013 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 306 A gefasst mit dem Ziel, die städtebauliche Grundordnung im Geltungsbereich sicherzustellen und einen „Trading-down-Effekt“ zu verhindern. Der Geltungsbereich war deckungsgleich mit den beiden förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten. Dieser Geltungsbereich muss jedoch geändert werden, so dass nur Gebiete erfasst werden, die nicht in einem qualifizierten Bebauungsplan liegen. So wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306 A verkleinert und umfasst nun den westlichen Teil der Erlanger Neustadt sowie Teile der nördlichen Altstadt.

Um die östlichen Teile der Erlanger Neustadt ebenfalls zu schützen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, soll nun der Bebauungsplan Nr. 306 B als eigener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Dazu sollen im Bebauungsplan detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, getroffen werden.

b) Planungsrechtliche Grundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche Universität dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 306 B steht dieser Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

c) Städtebauliche Ziele

Die im Geltungsbereich liegenden Gebiete sind Teil des Sanierungsgebietes der Erlanger Neustadt. Ziele der Sanierung sind unter anderem der Erhalt der historischen Strukturen und Mischnutzungen. Insbesondere die innerstädtischen Wohnquartiere um den Lorlebergplatz sollen geschützt werden. Darüber hinaus soll die Aufenthaltsqualität in den Wohn- und Mischgebieten verbessert werden.

Eine vermehrte Ansiedlung von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) und ein dadurch drohender „Trading-down-Effekt“ stehen diesen Zielen konträr gegenüber.

In Abwägung zwischen der Attraktivität des Quartiers und der Versorgung der Bevölkerung mit Kommunikations- und Freizeitangeboten soll hier der Erhaltung eines attraktiven Innenstadtquartiers der Vorzug gegeben werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 306 B – Teile des Quartiers Lorlebergplatz – der Stadt Erlangen als einfacher Bebauungsplan. Ein Grünordnungsplan ist nicht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss bildet auch die Voraussetzung für die Anwendung der Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, wie die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB oder der Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 306 B für das Gebiet zwischen Hindenburgstraße, Bismarckstraße, Schillerstraße, Loewenichstraße, Gebbertstraße, Henkestraße, Stubenlohstraße, Luitpoldstraße und Östliche Stadtmauerstraße nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Da sich die geplanten Regelungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken, wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wird abgesehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für das Gebiet zwischen Hindenburgstraße, Bismarckstraße, Schillerstraße, Loewenichstraße, Gebbertstraße, Henkestraße, Stubenlohstraße, Luitpoldstraße und Östliche Stadtmauerstraße ist ein einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen.

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird abgesehen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 20.1

611/236/2014

**Bebauungsplan Nr. F 393 der Stadt Erlangen
- Graf-Zeppelin-Straße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Planung

Im östlichen Teilbereich des Plangebietes nördlich der Graf-Zeppelin-Straße (Flst.-Nr. 210/2) - Gemarkung Frauenaarach – befanden sich nach Insolvenz der Quelle AG leerstehende

bauliche Anlagen des ehemaligen Quelle-Auslieferungsbetriebs, für welchen keine geeigneten Nachnutzer zu finden waren.

Im westlichen Teilbereich waren Musterhäuser einer früheren Quelle-Fertighausgesellschaft situiert, welche zeitweise auch eine tatsächliche Wohnnutzung beherbergten. Eine weitere Wohnnutzung der Musterhäuser der ehemaligen Quelle-Fertighausgesellschaft scheidet aus, da eine Wohnnutzung im Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) unzulässig ist.

Aufgrund der speziellen Struktur und der maroden Bausubstanz hat sich der Grundstückseigentümer zum Abbruch entschlossen, der zwischenzeitlich auch vollständig erfolgt ist.

Im Bebauungsplanverfahren soll die künftige Entwicklung neu geordnet und planungsrechtlich gesichert werden. Hierbei sind auch Fragen der inneren Erschließung und bodenordnerische Aspekte planerisch zu lösen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 393 - Graf-Zeppelin-Straße Nord - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 21.01.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. F 393 in der Fassung vom 03.12.2013 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 20.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014 öffentlich aus. Hierbei ging aus dem Kreis der Öffentlichkeit 1 Stellungnahme ein, die in der Anlage 2 behandelt wird.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.02.2014 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 37 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 25 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der geänderten Fassung vom 13.05.2014 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€ 550,- / Jahr	Für den jährlichen Grünflächenunterhalt,

Aufstockung des
Betriebsführungszuschusses
s EB 77 wird beantragt

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth zieht den CSU-Antrag Nr. 078/2014 zurück.

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 393 – Graf-Zeppelin-Straße Nord – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 03.12.2013 wird entsprechend ergänzt.
2. Dieser wird in geänderter Fassung vom 13.05.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 21

Anfragen

Anfragen:

1. Frau Stadträtin Traub-Eichhorn fragt, ob am Brückenkopf des Kosbacher Damms ein Stück der Leitplanke entfernt werden könnte.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber benötigt hierfür eine genaue Ortsangabe und sagt eine anschließende Prüfung zu.

2. Frau Stadträtin Traub-Eichhorn fragt, wann die Busspurveranstaltung in der „Scheune“ stattfindet.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber sagt eine Vorlage im UVPA zu.

3. Herr Stadtrat Bußmann fragt, warum es in zwei aktuellen Stellenausschreibungen Bedingung ist das privates Fahrzeug für Dienstfahrten zu verwenden.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung im Personalamt zu.

4. Frau Stadträtin Kopper fragt, ob die Verwaltung die Verkehrssituation – in erster Linie die Linksabbieger-Situation - an der Kreuzung „Äußere Tennenloher Straße / Weinstraße / Lachnerstraße“, sowie an der Kreuzung „Kurt-Schuhmacher-Straße / Artilleriestraße prüfen könnte.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber sagt eine Prüfung zu.

5. Frau Stadträtin Dr. Mahrenbach fragt an, ob es in der nördlichen Altstadt möglich ist, größere Mülleimer aufzustellen.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber verweist auf den EB77.

Sitzungsende

am 03.06.2014, Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....

Der / die Schriftführer/in:

.....

Schriever

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp

Für die FWG: